

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
Fa. SoftProTEK
Inh. Anja Meyer
Elsterstrasse 59
08626 Adorf

Stand: Juli 2005

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Firma SoftProTEK, Inh. Anja Meyer (nachfolgend „SoftProTEK“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen der Parteien sind vollständig in schriftlicher Form niedergelegt. Der gegenteilige Nachweis bleibt möglich.
- (3) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit, zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von SoftProTEK sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen SoftProTEK herleiten kann.
- (2) Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich, das Werk bzw. die Dienstleistung bestellen zu wollen. SoftProTEK ist berechtigt, das in der Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei SoftProTEK anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von SoftProTEK zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (4) SoftProTEK ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden nicht unzumutbar sind.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Hard- und Software werden entweder auf unbegrenzte Zeitdauer gegen Einmalvergütung oder gegen regelmäßig wiederkehrendes Entgelt überlassen. Die vom Kunden getroffene Wahl ist im Vertrag festgelegt. Alle Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz von SoftProTEK.

- (2) Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist eine Anpassung nach § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen möglich.
- (3) SoftProTEK ist berechtigt, regelmäßig wiederkehrende Nutzungsentgelte durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zu erhöhen. Der Kunde ist im Fall einer mehr als zehnpromzentigen Erhöhung zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfristen berechtigt. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen.
- (4) Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. SoftProTEK ist berechtigt, auch entgegen anderer Bestimmung des Kunden dessen Zahlung zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist SoftProTEK berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zu letzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (5) Die Fälligkeit tritt zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsdaten bzw. bei Lieferung ein.
- (6) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
- (7) Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (8) SoftProTEK behält sich die Ablehnung von Schecks oder Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- (9) Kosten aus Sonderleistungen sowie Leistungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben oder nicht nachprüfbarer Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauchs sind vom Kunden zu tragen.
- (10) Datenträger und sonstiges Zubehör werden von SoftProTEK zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert berechnet.
- (11) SoftProTEK ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- (12) Bei Aufträgen deren Inhalt eine Neuentwicklung von Software oder eine individuelle Änderung von bestehender Software ist, gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart, falls nichts anderes schriftlich bestätigt wurde:
 - . 30 % des Auftragsvolumens werden direkt bei Vertragsschluss fällig;
 - . 30 % des Auftragsvolumens werden bei Installation der ersten Softwaremodule fällig;
 - . 30 % des Auftragsvolumens werden bei Installation des letzten Softwaremoduls fällig;
 - . 10 % des Auftragsvolumens werden nach Abschluss der Testphase fällig.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich SoftProTEK das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich SoftProTEK das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung vor.

- (3) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden, ebenso für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt werden, gilt der Eigentumsvorbehalt für zu übergebende Datenträger entsprechend.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist und die Lizenzbedingungen von SoftProTEK nicht entgegenstehen. Der Kunde tritt SoftProTEK bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. SoftProTEK nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. SoftProTEK behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf Aufforderung von SoftProTEK hin wird der Kunde die Abtretung offen legen und SoftProTEK die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben. Die zuvor genannte Abtretung bezieht sich auch auf Forderungen des Kunden aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlungen).
- (6) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von SoftProTEK. Erfolgt eine Verarbeitung mit SoftProTEK nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt SoftProTEK an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von SoftProTEK gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen SoftProTEK nichtgehörenden Gegenständen vermischt wird. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von SoftProTEK unentgeltlich.
- (7) Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (8) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von SoftProTEK hinweisen und SoftProTEK unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde. Auch etwaige Schädigungen oder die Vernichtung wird der Kunde SoftProTEK mitteilen und einen Wohnsitzwechsel anzeigen.
- (9) SoftProTEK ist berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach diesem Paragraphen, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen sowie gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch SoftProTEK stellen vorbehaltlich der Geltung abweichender gesetzlicher Bestimmungen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- (10) Für Test- und Vorführzwecke mitgelieferte Gegenstände (wie etwa Datenträger, Begleitmaterialien, etc.) und Software bleiben im Eigentum von SoftProTEK. Sie dürfen vom Kunden nur auf Grund gesonderter Vereinbarungen vom Kunden genutzt werden. Diese Vereinbarung kann zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf eines begrenzt eingeräumten Nutzungsrechts sind alle Gegenstände bzw. alle Teile der Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an SoftProTEK zurückzugeben. Kopien, die von der zur Verfügung gestellten Software angefertigt wurden, sind zu vernichten. Dasselbe gilt, wenn für Software vertraglich ein begrenztes Nutzungsrecht (Miete, Leasing) eingeräumt wurde.

§ 5 Zahlungsverzug

- (1) Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so kann SoftProTEK unbeschadet aller sonstigen Rechte die Ware zurücknehmen und anderweitig darüber verfügen.
- (2) SoftProTEK behält sich vor, im Falle des Verzugs des Kunden über die gesetzlichen Verzugszinsen hinaus den entstanden Verzögerungsschaden in Form von höheren Zinsen geltend zu machen.

- (3) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegen, so ist SoftProTEK berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. SoftProTEK ist weiterhin berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Kunden einzustellen und die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Verträge zu verlangen oder entsprechende Sicherheit zu fordern sowie keine weiteren Teilleistungen zu erbringen. Außerdem trägt der Kunde die erforderlichen Mahngebühren (je EUR 5,00) und eventuelle Inkasso- und Rechtsanwaltskosten.
- (4) Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 6 Lieferungen

- (1) Auszuliefernde Programme werden auf im Vertrag zu spezifizierenden Datenträgern überlassen.
- (2) Lieferungen und Gefahrübergang erfolgen mit Übergabe der Hard- und Software einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden. Ist der Kunde Unternehmer geht die Gefahr beim Versandkauf über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von SoftProTEK verlassen hat. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch bei der Versendung der Sache erst mit der Übergabe auf den Kunden über. Wird der Versand ohne ein Vertretenmüssen von SoftProTEK verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- (3) Die von SoftProTEK genannte Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und anderen Ereignissen wie nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausfall von Produktionsanlagen und behördliche Anordnungen, wenn SoftProTEK diese nicht zu vertreten hat. Das gilt auch, wenn diese Störung bei einem Lieferanten eintritt. Alle Liefertermine beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch SoftProTEK und verlängern sich vorbehaltlich aller Händlerrechte um die Zeit, in der der Kunde in Zahlungsverzug ist.
- (4) Bei Vorliegen der im vorhergehenden Absatz genannten Störungen hat SoftProTEK das Recht zur Vertragsauflösung, wenn SoftProTEK die Hindernisse nicht zu vertreten hat und diese Störungen zu einer dauerhaften Liefer- oder Leistungsverzögerung führen.
- (5) Der Kunde ist zur fristgerechten Gegennahme der Hard- und Software verpflichtet.
- (6) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten aus diesen Geschäftsbedingungen oder anderen vertraglichen Regelungen nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Kommt der Kunde in diesem Fall seinen Mitwirkungspflichten auch trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nach, so kann SoftProTEK den Vertrag mit dem Kunden kündigen. SoftProTEK wird dann von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Außerdem ist SoftProTEK in diesem Fall berechtigt, alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- (7) SoftProTEK gerät erst dann in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat. Im Fall des Verzugs hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Vollzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von SoftProTEK.

- (8) Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern diese Frist zeitlich angemessen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Fehler in EDV-Programmen lassen sich nach dem Stand der Technik nicht völlig ausschließen. Der Kunde nimmt von diesem Umstand hiermit Kenntnis. SoftProTEK gewährleistet, dass die Hard- und Software frei von Herstellungs- und sonstigen gebrauchsbeeinträchtigenden Mängeln ist.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, leistet SoftProTEK für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Unternehmer müssen SoftProTEK offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind SoftProTEK unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Unternehmer hat die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher müssen SoftProTEK offensichtliche, ohne besonderen Aufwand auffallende Mängel innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich mitteilen. Im Übrigen ist SoftProTEK innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zudem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich zu unterrichten. Maßgeblich ist der Zugang der Anzeige bei SoftProTEK. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist von SoftProTEK. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für diese Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

- (5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- bzw. Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm das zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

- (6) Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (7) Erhält der Kunde eine mangelhafte Bedienungsanleitung, ist SoftProTEK lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Bedienungsanleitung verpflichtet. Dies gilt auch nur dann, wenn der Mangel der Bedienungsanleitung der ordnungsgemäßen Bedienung entgegen steht.

- (8) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch SoftProTEK nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Ablieferung der Ware für Unternehmer ein Jahr.
- Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre, außer bei der Lieferung gebrauchter Sachen, wo die Gewährleistungsfrist ein Jahr beträgt.
- Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn SoftProTEK Arglist vorwerfbar ist.
- (10) Gewährleistungsansprüche gegen SoftProTEK stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- (11) Auftretende Mängel an Hard- und Software teilt der Kunde SoftProTEK mit einer kurzen Beschreibung des Mängelbildes mit. Soweit für Mängel nur Fehlerbilder erkennbar sind, sind diese so genau wie möglich schriftlich mitzuteilen. Lassen sich festgestellte Mängel nicht feststellen, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Dies gilt auch wenn Fehler zwar festgestellt werden können, aber auf fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen sind, die SoftProTEK nicht zu vertreten hat.
- (12) Ändert oder erweitert der Kunde Hardware, Programme oder Programmteile oder lässt er solche Änderungen oder Erweiterungen durch Dritte vornehmen, erlischt insoweit die Gewährleistung, außer dem Kunden gelingt der Nachweis, dass die jeweilige Änderung und Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich oder nicht mitursächlich ist.
- (13) SoftProTEK steht nicht ein für Fehler, Störungen und Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder unübliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind. Eine Haftung von SoftProTEK für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (14) Soweit Änderungen oder Erweiterungen zu einem Mehraufwand bei SoftProTEK bei der Suche oder Beseitigung von Mängeln führen, ist dieser Mehraufwand vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Überprüfung der Mängelanzeige ergibt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt.

§ 8 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche auf das negative Gläubigerinteresse aus der Verletzung von Hauptleistungspflichten des Vertrages werden für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit der Pflichtverletzung ausgeschlossen.
- (2) Gegenüber Unternehmen haftet SoftProTEK bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten durch SoftProTEK, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SoftProTEK nicht.
- (3) Im Übrigen beschränkt sich die Haftung von SoftProTEK bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen nach der Art der Ware, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SoftProTEK.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei SoftProTEK zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus Produkthaftung.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden. Vor jedem beauftragten Eingriff in die Hard- oder Software hat der Kunde seine Daten zu sichern. Voraussetzung einer Haftung für Datenrekonstruktion ist, dass die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig gesichert wurden (täglich) und eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 9 Kundenpflichten

- (1) Der Kunde wird alle Informationen über die Software, verwendete Methoden und Verfahren zu deren Erstellung sowie alle zum Programm gehörigen Unterlagen, dessen Inhalte, Datenträger und zugehörige Korrespondenz vorvertraglich, während der gesamten Nutzungsdauer und nach deren Beendigung vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Der Kunde wird auch seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
- (2) Der Kunde wird außerdem erforderliche Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugriff oder Zugang Dritter zu den Programmen und der Hardware zu verhindern.
- (3) Diese Verpflichtung gilt auch für Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Kunden sowie für Arbeitsgemeinschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen seiner Firma.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Händlerleistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass der Kunde Arbeitsräume für die Mitarbeiter SoftProTEK einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt.

SoftProTEK nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechenzeit mit notwendiger Priorität einräumt, Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werks notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt, das Operating sowie die Systempflege (Betriebsysteme etc.) wahrnimmt, Mitarbeiter aus seinem Bereich zur Unterstützung SoftProTEK zur Verfügung stellt.

- (5) Der Kunde wird auf Wunsch SoftProTEK Sollkonzepte, Organisationskonzepte und -vorschläge und Programme unverzüglich nach Lieferung bzw. Erstellung beim Kunden förmlich abnehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde ihm übergebene Software nutzt, wenn nach Übergabe des Sollkonzeptes des Organisationsvorschlags oder der Software vier Wochen verstrichen sind, ohne dass der Kunde wesentliche, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel mitteilt, oder wenn der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SoftProTEK in ein übergebenes Programm eingreift.
- (6) SoftProTEK behält das Recht, jederzeit in den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu dem Programm verlangen zu können, um soweit notwendig, von dem Programm eine Kopie zu erstellen. Der Kunde bestätigt durch Unterschrift im Pflichtenheft die für die Programmentwicklung erforderlichen Arbeitsfunktionen, Mengen- und Zeitangaben.
- (7) Der Kunde haftet uneingeschränkt aus der Verletzung dieser Vertragsverpflichtung. Diese Haftung erstreckt sich auch auf die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellte Programmkopien, etwa deren Mehrfachnutzung oder Überlassung an Dritte.
- (8) Der Kunde wirkt rechtzeitig und im notwendigen Umfang mit bei der Leistungserbringung seitens SoftProTEK. SoftProTEK wird den Kunden auf entsprechende Mitwirkungspflichten rechtzeitig hinweisen. Zu den Vertragspflichten des Auftraggebers gehören grundsätzlich das Testen der gelieferten Software (besonders bei Individualsoftware oder Änderungen und Teillieferungen) und das Erfassen der Stammdaten.

§ 10 Abwerben von Mitarbeitern

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, einander keine jetzigen oder ehemaligen Mitarbeiter während oder nach der Vertragsdurchführung selbst oder über Dritte abzuwerben. SoftProTEK behält sich vor, bei der Abwerbung von Mitarbeitern Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

- (2) Der Kunde ist im Fall einer Weiterveräußerung erworbener Hard- und Software verpflichtet, SoftProTEK den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers der Software schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

Soweit SoftProTEK bei seinen Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Software personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird SoftProTEK das Datenschutzrecht beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Kunden vereinbaren.

§ 12 Schutzrechte der Firma SoftProTEK

- (1) SoftProTEK bleibt Inhaber aller Rechte an der dem Kunden übergebenen Software, aller Rechte an Teilen dieser Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteten Software einschließlich des jeweils zugehörigen Materials. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Software im vertraglich zulässigen Umfang ändert oder mit eigener Software oder solcher eines Dritten verbindet.
- (2) Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von SoftProTEK in der Software nicht beseitigen, sondern auch in erstellten Kopien aufnehmen.
- (3) SoftProTEK stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an von SoftProTEK entwickelten und überlassenen Programmen in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei:
- (4) Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, dass der Kunde gegenüber Dritter weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der Kunde die Hard- und Software nicht mit Fremdhardware und -software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SoftProTEK verbunden und in keinem Fall die Software bestimmungswidrig genutzt haben.
- (5) SoftProTEK ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Hard- und Softwareänderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchführen. Der Kunde kann hieraus keine vertraglichen Rechte ableiten. Der Kunde wird SoftProTEK unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von SoftProTEK geliefertes Produkt hingewiesen wird.
- (6) Der Kunde darf die Hard- und Software nur zu eigenen Zwecken einsetzen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die gleichzeitige Nutzung des Programms auf mehreren Rechnern bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.
- (7) Der Kunde darf Kopien des ihm übergebenen Programms oder von Teilen dieses Programms nur zu Sicherheitszwecken erstellen. Ein Kopieren übergebener Unterlagen wie Dokumentation, Benutzungsanleitungen etc. ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von SoftProTEK zulässig.
- (8) Der Kunde haftet SoftProTEK für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.

§ 13 Abtretung von Rechten

- (1) Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung von SoftProTEK abtreten.
- (2) SoftProTEK ist berechtigt, sämtliche aus den Verträgen obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. SoftProTEK wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.
- (3) SoftProTEK ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Falle gewährleistet SoftProTEK weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung von SoftProTEK an.
- (4) Ein Wechsel des Vertragspartners seitens SoftProTEK ist zulässig. Für den Fall der Übernahme aller Pflichten durch einen Dritten hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Vertragspartners ausgeübt werden. Danach besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages wird im jeweils einzelnen Vertrag selbst festgelegt, der auf der Grundlage dieser AGB geschlossen wird.
- (2) Die Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts seitens des Kunden setzt voraus, dass eine vereinbarte und verlängerte Lieferungs- oder Leistungspflicht überschritten wurde und eine dann vom Kunden gesetzte, nach Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der geschuldeten Lieferungen und Leistungen angemessenen Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

§ 15 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so gelten die sonstigen Bestimmungen unvermindert fort. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SoftProTEK gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von SoftProTEK Adorf. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. SoftProTEK ist jedoch im Falle des Satzes 1 berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Adorf.